

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 1/2024

Veröffentlicht am 10.06.2024

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

**Satzung der Hochschule Geisenheim für die
Vergabe von Deutschlandstipendien**

hiermit bekannt gegeben.

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes hat der Senat der Hochschule Geisenheim gem. § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) am 04.06.2024 folgende zweite Änderung der Satzung beschlossen.

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	Senat: 07.05.2013	01.06.2013
Erste Änderung	Senat: 07.06.2016	01.07.2016
Zweite Änderung	Senat: 04.06.2024	11.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums.....	3
§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung.....	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung.....	3
§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren.....	4
§ 5 Auswahlverfahren.....	4
§ 6 Stipendienauswahlausschuss.....	6
§ 7 Bewilligung.....	6
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung.....	7
§ 9 Beendigung.....	7
§ 10 Widerruf und Rücknahme.....	8
§ 11 Mitwirkungspflichten.....	8
§ 12 Datenübermittlung und Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden können Studierende, die in den grundständigen Studiengängen bis zum Abschluss eines konsekutiven Masters noch mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit studieren, und zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert sind. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(2) Ein Stipendium wird gemäß § 4 Abs.1 StipG nicht bewilligt, wenn die/der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 1 Abs.3 StipG von mind. 30 € pro Monat erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich mindestens 300 € und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss monatlich ausgezahlt. Die Stipendien werden aus von der Hochschule eingeworbenen privaten Mitteln (mindestens 150 €/Monat) und aus öffentlichen Mitteln (150 €/Monat) finanziert.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

(5) Die Anzahl der Stipendien richtet sich gemäß § 11 StipG nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel.

(6) Die Stipendien werden jeweils für eine einjährige Förderdauer, die in der Regel am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet, bewilligt. Eine kürzere Förderdauer ist in den Fällen von § 7 Abs. 4 möglich.

§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag der/des Studierenden gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim (<http://www.hs-geisenheim.de/deutschlandstipendium>) unter Beifügung der in der Ausschreibung genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt ist.

(2) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim und beinhaltet folgende Angaben:

1. die Form & die Frist der Bewerbung und die zuständige Stelle, bei der sie einzureichen ist,
2. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
3. die benötigten Bewerbungsunterlagen,
4. den Ablauf des Auswahlverfahrens,
5. spezifische Auswahlkriterien,
6. die Bewerbungsfrist.

(3) Das Bewerbungsverfahren findet über ein online Bewerbungsportal statt. Der Zeitraum, in dem das Bewerbungsportal geöffnet ist, wird rechtzeitig hochschulöffentlich über die Internetseite bekannt gemacht.

(4) Die sich um ein Stipendium bewerben, füllen die Bewerbungsmaske freiwillig und wahrheitsgemäß in deutscher oder englischer Sprache aus. Im Antrag muss bestätigt werden, dass keine weitere Förderung gem. § 4 Abs.1 StipG bezogen wird. Die Hochschule Geisenheim soll über alle im Bewerbungsprozess im Antrag gemachten Angaben Nachweise verlangen.

(5) Die Online-Bewerbung wird erst mit dem Absenden des Formulars beendet. Nicht fristgemäß abgesendete Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorsätzliche unwahre Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben bisher erbrachten Leistungen sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale und persönliche Umstände berücksichtigt werden.

(2) Das Hauptkriterium ist gemäß § 3 StipG die Leistung und Begabung. Diese wird durch bisher erworbene Studienleistungen und den Studienfortschritt folgendermaßen nachgewiesen:

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 1/2024

Veröffentlicht am 10.06.2024

1. Bewerberinnen und Bewerber, die noch keine 30 ECTS Credits erworben haben (Bachelor) bewerben sich mit
 - a. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. im Zweitstudium mit der Note des Erststudiums oder
 - b. der besonderen Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Geisenheim berechtigt.
 - c. immatrikulierte Studierende mit mindestens 30 ECTS Credits bewerben sich mit der ECTS Credits-gewichteten Durchschnittsnote, sowie den bereits erreichten ECTS Credits. Diese werden im Prüfungsbüro abgefragt.
 2. für Master-Bewerberinnen und Master-Bewerber, sowie Studierende eines Master-Studiengangs, die noch keine 30 ECTS Credits erworben haben, die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 3. für Master-Studierende, die mindestens 30 ECTS Credits erworben haben, nur die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen – die vorläufige Zwischennote hierfür errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen gewichtet mit den ECTS Credits. Diese werden im Prüfungsbüro abgefragt.
- (3) Für die Gesamtbetrachtung des Potenzials der jeweils bewerbenden Person werden weitere Kriterien berücksichtigt:
1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 2. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie: Krankheiten und Behinderungen; die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil; die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger.
 3. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise.
 4. eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika mit mind. 6 Monaten Dauer.
- (4) Anhand der unter § 5 Abs. 2 und 3 genannten Kriterien werden die Bewerbungen um die zu vergebenden Stipendien mittels einer hochschulinternen Auswertungsmatrix - nachlesbar in der Bewerbungsvereinbarung - in eine Rangfolge gebracht. Dann werden die Bewerbungen dem Stipendenauswahlausschuss vorgelegt.

§ 6 Stipendenauswahlausschuss

(1) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre (Vorsitzende/Vorsitzender) oder die jeweils von dieser bestellten qualifizierten Person mit wahlberechtigter Stimme
2. die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter oder die jeweils von diesen, bestellte qualifizierten Person mit wahlberechtigter Stimme
3. der/die Beauftragte für das Deutschlandstipendium der Hochschule Geisenheim mit beratender Stimme.
4. die organisatorisch für das Deutschlandstipendium zuständige Person mit beratender Stimme.

(2) Der AStA hat das Recht, eine studierende Person mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Diese Person darf nicht aus dem Kreis der Bewerbenden stammen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss stimmt über die Rangliste der zu vergebenden Stipendien ab. Bei Punktegleichheit der Bewerbungen entscheidet der Ausschuss nach Ermessen oder per Losverfahren. Mögliche nachrückende Personen werden zu gegebener Zeit anhand der Platzierung bzw. bei Punktegleichheit mittels Losverfahren unter vier Augen ermittelt.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Bewilligung erfolgt gemäß § 6 Abs.1 StipG auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail).

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 1/2024

Veröffentlicht am 10.06.2024

Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von zwei Wochen die Annahme von der zu fördernden Person erklärt wird. Andernfalls erlischt sie und eine neue Bewilligung ergeht gegenüber der rangbesten nachfolgenden Person."

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die geförderte Person an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert ist. Scheidet sie gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 StipG während des Förderjahres aus dem Stipendienprogramm aus, so wird der rangbesten Person als nachrückende Person ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der Hochschule ist möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, der im Rahmen des Studiums stattfindenden berufspraktischen Phasen und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

(1) Das Stipendium endet

1. mit dem regulären Ablauf der Förderdauer oder
2. zum Ende des Semesters, in dem der Abschluss erbracht wurde oder
3. mit dem Monat, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 - a. das Studium abgebrochen hat,
 - b. die Hochschule gewechselt hat oder
 - c. aus anderen Gründen gem. HessHG exmatrikuliert wird.

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 1/2024

Veröffentlicht am 10.06.2024

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium fortgezahlt wird. (§ 6 Absatz 3 StipG)

§ 10 Widerruf und Rücknahme

(1) Die Bewilligung kann nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HessVwVfG) zurückgenommen werden. Der Widerruf richtet sich zudem nach § 9 StipG.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 StipG eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

(3) Für Widerruf und Rücknahme ist die Präsidentin / der Präsident zuständig.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Hochschule Geisenheim eigenverantwortlich die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht nach § 13 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 StipG benötigt.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind gemäß § 10 Abs.2 StipG verpflichtet, der Hochschule unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Bewilligung erheblich sind. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von §4 StipG.

§ 12 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung der für die Bewerbungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren in Bezug auf das in dieser

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 1/2024

Veröffentlicht am 10.06.2024

Satzung geregelte Stipendium verarbeitet. Zu den personenbezogenen Daten gehören der Name und Vorname, die Kontaktdaten, das Geburtsdatum, Matrikelnummer, Lebenslaufdaten, Noten in Zeugnissen sowie Angaben zu Leistung und Verhalten in bewerbungsrelevanten Bescheinigungen.

(2) Die Hochschule Geisenheim ist verpflichtet, die in § 4 Abs. 2 StipG genannten personenbezogenen Daten der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Anfrage an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu übermitteln. Ferner ist die Hochschule Geisenheim auskunftspflichtig in Bezug auf die in § 13 StipG aufgeführten Daten der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

(3) Die personenbezogenen Daten der Bewerbungen, die nicht zum Zuge gekommen sind, werden nach 1 Jahr nach Abschluss des Bewerbungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach dieser Satzung gelöscht.

(4) Die personenbezogenen Daten von Stipendiatinnen und Stipendiaten werden nach 5 Jahren nach Auslaufen des Stipendiums gelöscht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule Geisenheim mit der Veröffentlichungsnummer 07/2016 vom 01.07.2016 außer Kraft.

Geisenheim, 10.06.2024

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim